



30.10.2015

---

## **Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)**

Totalrevision

### **Erläuternder Bericht**

---

#### **Hintergrund**

20 Jahre nach der Einführung des sogenannten „New Approach“-Konzepts, welches massgeblich zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt beigetragen hat, musste zunehmend festgestellt werden, dass Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung und Durchführung dieses Konzepts besteht. Dies, weil das Regelungsumfeld immer komplexer geworden ist und für ein Produkt häufig mehrere Rechtsvorschriften zeitgleich anwendbar sind. Sind diese Rechtsvorschriften noch dazu uneinheitlich, wird es sowohl für die Wirtschaftsakteure als auch für die Behörden immer schwieriger, diese korrekt anzuwenden. Um solche horizontale Defizite zu beseitigen, trat am 1. Januar 2010 in der EU der neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (sogenannter „New Legislative Framework“ [NLF])<sup>1</sup> in Kraft. Ziel und Zweck des NLF ist es, die Wirksamkeit der EU-Vorschriften zur Produktsicherheit und die Mechanismen für ihre Umsetzung zu stärken und für mehr Kohärenz in den jeweiligen Wirtschaftssektoren zu sorgen.

Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetzgebung (z.B. harmonisierte Definitionen) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteuren (einheitliche Rechte und Pflichten). Die gesamte Produktgesetzgebung der EU muss an diesen neuen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.



Rechtsrahmen angepasst werden. Acht EU-Richtlinien wurden bereits zusammen in einem sogenannten „Alignment Package“<sup>2</sup> revidiert und werden am 20. April 2016 in Kraft treten.

Die Richtlinien des Alignment Packages erfahren keine grundlegende Überarbeitung. Die Anpassungen betreffen die Definitionen, die Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen und die grundlegenden Prinzipien der Marktüberwachung:

- Der NLF führt vereinheitlichte Legaldefinitionen ein. Diese zentralen Begriffe waren unter dem New Approach in unterschiedlicher Weise in den einzelnen sektoriellen EG-Richtlinien definiert. Neu werden im ganzen EU-Binnenmarkt die gleichen Begrifflichkeiten verwendet.
- Neu umschrieben werden auch die Pflichten der Wirtschaftsakteure. Von den Wirtschaftsakteuren wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll und in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen. Die EU geht vom Grundsatz der gestaffelten Verantwortlichkeit aus, wobei die verschiedenen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess mit verschiedenen Rechten und Pflichten ausgestattet werden.
- Durch den NLF werden zudem neue Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, welche ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Durchführung der Konformitätsbewertungen gewährleisten.
- Endlich legt der NLF im Bereich der Marktüberwachung auf horizontaler Ebene die grundlegenden Anforderungen an die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden fest. Wie bisher verfügen diese über die Befugnisse und die Mittel, gefährliche oder nichtkonforme Produkte vom Markt zu nehmen oder zu vernichten. Diese Schutzmassnahmen finden – wie auch die Vorschriften über die Kontrolle von Produkten aus Drittländern – ihre Grundlage aber neu im NLF. Dieser beinhaltet auch die Einführung neuer Kommunikationsmittel zur Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden sowie zwischen den Behörden und der Kommission.

### **Konsequenzen für die Schweiz**

Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) verpflichtet in Artikel 4 Absatz 2 den Gesetzgeber, die technischen Vorschriften auf diejenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abzustimmen und internationale Abkommen zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen abzuschliessen (Art. 14 THG). Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)<sup>3</sup> umfasst 20 Produktesektoren und deren gleichwertige Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Produkte, welche in den Anwendungsbereich des MRA fallen, profitieren für die Vermarktung auf dem schweizerischen sowie auf dem EU-Markt von einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion), ausgestellt durch eine nach dem Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle.

Die zehn Richtlinien des Alignment Packages fallen in den Anwendungsbereich des MRA. Um die Äquivalenz zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung auch nach dem 20. April 2016 zu gewährleisten, müssen die entsprechenden schweizerischen Verordnungen

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/28/EU (Explosivstoffe), 2014/29/EU (Druckbehälter), 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit), 2014/31/EU (nichtseltständige Waagen), 2014/32/EU (Messgeräte), 2014/33/EU (Aufzüge), 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen), 2014/35/EU (elektrische Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen).

<sup>3</sup> SR 0.946.526.81



zeitgerecht angepasst und die einschlägigen Kapitel des MRA durch eine Entscheidung des Gemischten Ausschusses revidiert werden. Bis zum Inkrafttreten der EU-Richtlinien müssen weiter alle im Rahmen des MRA anerkannten Konformitätsbewertungsstellen bei der EU-Kommission renotifiziert werden.

### Betroffene Verordnungen

Folgende zehn schweizerische Sektorverordnungen sind von den Anpassungen der EU-Richtlinien betroffen:

Verordnung	Richtlinie	MRA Kapitel	Zuständiges Amt
Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26)	2014/35/EU	9, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit	BFE
Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (SR 734.5)	2014/30/EU	9, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit	BAKOM
Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 736.6)	2014/34/EU	8, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosivgefährdeten Bereichen	BFE
Verordnung über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.2)	2014/53/EU	7. Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte	BAKOM
Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten (Druckgeräteverordnung; SR 819.121)	2014/68/EU	6, Druckgeräte	SECO/ABPS
Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (SR 819.122)	2014/29/EU	6, Druckgeräte	SECO/ABPS
Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (SR 819.13)	2014/33/EU	17, Aufzüge	SECO/ABPS
Messmittelverordnung (SR 941.210)	2014/32/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213)	2014/31/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.411)	2014/28/EU	20, Explosivstoffe für zivile Zwecke	FEDPOL



## Inhaltliche Anpassungen

### Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26).

#### Umfang der Revision

Die Änderungen der NEV sind zu einem überwiegenden Teil formeller Natur. Nachdem bereits die bestehende Verordnung inhaltlich mit der entsprechenden Sektorenrichtlinie der EU übereinstimmt, geht es vorliegend im Wesentlichen darum, die mit dem NLF neu eingeführten Begrifflichkeiten ins schweizerische Recht zu übernehmen. Auch wenn die Änderung der Terminologie am materiellen Gehalt der Verordnung nichts ändert, muss die NEV formell doch als Ganzes revidiert werden, weil diese terminologischen Anpassungen den grössten Teil der Bestimmungen betreffen. Materiell geht es darum, die neuen Elemente, welche bezüglich der Pflichten der Marktakteure oder im Zusammenhang mit der Marktüberwachung in die Richtlinie der EU aufgenommen wurden, ins schweizerische Recht zu überführen. Soweit nachstehend einzelne Artikel nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden sie grundsätzlich unverändert, allenfalls mit Anpassungen in der Terminologie, aus der bestehenden Verordnung übernommen.

#### Art. 1 Geltungsbereich

Weil der Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie der EU enger gefasst ist als der Geltungsbereich der NEV wird im Verordnungstext neu insbesondere klar festgelegt, welche Bestimmungen nur für die Erzeugnisse gemäss Niederspannungsrichtlinie gelten. Das führt teilweise zu neuen Formulierungen, ohne dass dabei inhaltlich etwas ändert. Der Klarheit halber wird im Verordnungstext wo notwendig auf den massgebenden Geltungsbereich verwiesen.

#### Art. 2 Begriffe / Anhang

Neu werden aus praktischen Gründen die im Recht der Europäischen Union gültigen Begriffsbestimmungen grundsätzlich nicht mehr helvetisiert. Die Verordnung verweist in Artikel 2 Absatz 2 vielmehr direkt auf die massgebende Richtlinie 2014/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014<sup>4</sup> zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (EU-Niederspannungsrichtlinie). In einem Anhang werden die zwingend notwendigen Helvetismen in einer Konkordanztafel dargestellt.

Trotz des Verweises auf die Begriffe des Rechts der Europäischen Union werden in Artikel 2 Absatz 1 die wichtigsten Begriffe im Interesse der besseren Lesbarkeit der Verordnung auch noch einmal aufgeführt. So wird der bisherige Begriff „Inverkehrbringen“ entsprechend der Gesetzgebung der Europäischen Union aufgeteilt in Buchstabe a: „Bereitstellung auf dem Markt“ (Abgabe) und Buchstabe b: „Inverkehrbringen“ (erstmalige Bereitstellung). Zusätzlich wird neu der Begriff „Wirtschaftsakteurin“ (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) eingeführt, der als Sammelbezeichnung gesamthaft die bisherigen in der NEV verwendeten Begriffe „Hersteller“, „Inverkehrbringer“, „Händler“ etc. ersetzt.

#### Art. 5 Pflichten

Nach Artikel 5 gilt für die Pflichten, die den einzelnen Wirtschaftsakteurinnen obliegen, subsidiär die EU-Niederspannungsrichtlinie, wenn die NEV in einem besonderen Fall keine Regelung vorsieht. Abweichend zur EU-Niederspannungsrichtlinie wird in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten, dass die CE-

<sup>4</sup> ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 357; abrufbar unter <http://eur-lex-europa.eu>



Kennzeichnung für den Schweizer Markt zwar angebracht werden kann, dass sie aber nicht verlangt wird.

#### Art. 7 Technische Normen

In Artikel 7 wird für die Bezeichnung der massgebenden technischen Normen neu direkt auf die Regelung im Produktesicherheitsgesetz (SR 930.11; PrSG) verwiesen. Materiell ändert sich gegenüber dem früheren Artikel 5 nichts.

#### Art. 9 Aufbewahrung der Konformitätserklärung

Die Dauer, für welche die Konformitätserklärung aufbewahrt und auf Verlangen vorgewiesen werden muss (wie bisher 10 Jahre), berechnet sich neu in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union ab dem Datum des Inverkehrbringens (der erstmaligen Bereitstellung) des konkreten Niederspannungserzeugnisses auf dem Schweizer Markt. Die gleiche Regelung gilt auch für alle anderen Unterlagen, welche die Wirtschaftsakteurinnen erstellen und zu Händen der Marktüberwachungsbehörden und Konsumenten bereithalten müssen (Art. 12 Technische Unterlagen).

#### Art. 11 Dem Erzeugnis beizulegende Informationen

Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen müssen mindestens in der Sprache des Ortes, an welchem das Erzeugnis auf dem Markt bereitgestellt wird, dem Erzeugnis beigelegt werden (Abs. 1). Diese Anforderung galt bisher in der Schweiz generell auf Grund des Produktesicherheitsgesetzes und wird neu ausdrücklich in der NEV für die elektrischen Niederspannungserzeugnisse wiederholt. Nach europäischem Vorbild können diese Informationen auch mittels Symbolen kommuniziert werden (Abs. 3).

#### Art. 18 Geltungsdauer der Bewilligung (für das freiwillige Sicherheitszeichen)

Die Verkürzung der Geltungsdauer der Bewilligung für das freiwillige Sicherheitszeichen von fünf auf drei Jahre ist die einzige Änderung, die nicht als Folge der Anpassung an die EU-Niederspannungsrichtlinie vorgenommen wird. Sie ist aber durch den raschen Generationenwechsel in der technischen Normung und die kurzen Produktionszyklen für elektrische Niederspannungserzeugnisse begründet.

#### Art. 21 Gebrauchte Erzeugnisse

Die Erleichterungen für die Bereitstellung von gebrauchten Erzeugnissen auf dem Markt gelten nur, wenn das Erzeugnis im Markt der Europäischen Union (inklusive Schweiz) bereits In Verkehr gebracht (erstmalig auf dem Markt bereitgestellt) wurde. Wird ein Erzeugnis dagegen von ausserhalb des Gemeinschaftsmarktes als gebrauchtes Erzeugnis in die Schweiz eingeführt, so wird es wie ein neues Erzeugnis behandelt.

#### Art. 23 Marktüberwachung durch die Kontrollstelle

Der bisherige Artikel 19 (neu Artikel 23) wird mit einem Absatz 4 ergänzt, der die bereits bisher implizit bestehende Pflicht der Wirtschaftsakteurinnen zur umfassenden Unterstützung der staatlichen Kontrollstellen beim Vollzug der Verordnung explizit festhält. Als neues Element wird zudem vorgeschrieben, dass die Marktakteure auch Auskunft über ihre Lieferanten und die Abnehmer von Erzeugnissen Auskunft geben müssen, soweit das überhaupt möglich ist.

#### Art. 24 Marktbeobachtung durch die Wirtschaftsakteurinnen

Die Marktüberwachung durch die staatlichen Kontrollstellen wird neu mit einer Pflicht zur Marktbeobachtung durch die Wirtschaftsakteurinnen ergänzt (Art. 24). Diese müssen Massnahmen



treffen und sich so organisieren, dass sie in der Lage sind, angemessen zu reagieren (Abs. 2), wenn durch Erzeugnisse, die sie hergestellt, in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben, eine Gefahr entsteht (Abs. 1). Sie arbeiten dabei eng mit den staatlichen Stellen zusammen (Abs. 3).

#### Art. 30 Übergangsbestimmung

Im Rahmen der Übergangsbestimmung (Art. 30) wird festgehalten, dass alle Erzeugnisse, die sich bereits rechtmässig im Handel („auf dem Markt“) befinden, auch weiterhin gehandelt werden können und dass nach bestehendem Recht ausgestellte Bescheinigungen ihre Gültigkeit behalten.